

Stenographischer Bericht

56. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

III. Periode — 28. Februar 1957.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt hat sich LR. DDr. Blazizek wegen Krankheit. Außerdem war nicht anwesend LAbg. Wurm. (1415)

Anträge:

Antrag der Abgeordneten Afritsch, Bammer, Brandl, Edlinger, Hofbauer, Hofmann, Horvatek, Gruber, Lackner, Lendl, Matzner Maria, Matzner Fritz, Operschall, Rösch, Schabes, Sebastian, Dr. Speck, Taurer, Wernhard und Wurm auf Erhebung der Anklage gemäß Art. 142 BVG gegen Herrn Landeshauptmann Josef Krainer wegen Gesetzesverletzung. (1415)

Erklärung des Lh. Josef Krainer zu diesem Antrag. (1415)

Zuweisung:

Antrag, Einl.-Zahl 435, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß. (1415)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.

1. Präsident **Wallner**: Hoher Landtag! Über Antrag von Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs habe ich die außerordentliche Tagung und damit die 56. Sitzung des Steierm. Landtages, die ich hiemit eröffne, zu dem Zwecke einberufen, um einen von diesen Abgeordneten angekündigten Antrag auf Erhebung einer Anklage gegen den Herrn Landeshauptmann Josef Krainer wegen angeblicher Gesetzesverletzung im Zusammenhang mit seiner Stimmenabgabe bei der Landeswahlbehörde behandeln zu können.

Bevor ich den mir inzwischen überreichten Antrag in Behandlung nehme, will ich als Vorsitzender dieses Hauses zur heutigen Sitzung folgendes sagen:

Anlässlich der letzten Sitzung bei Abschluß der Herbsttagung am 4. Februar 1957, die unserer Meinung nach auch die letzte Sitzung des Landtages in dieser Gesetzgebungsperiode sein sollte, habe ich einen Appell an die Parteien dieses Hauses gerichtet, die Vorbereitungsarbeiten für die Landtagswahl in sachlich objektiver Weise ohne persönliche Angriffe durchzuführen, damit auch nach dem Wiederzusammentritt des neugewählten Landtages eine sachliche Arbeit im Interesse der steirischen Bevölkerung möglich wird.

Ich bedaure sehr, daß ich veranlaßt wurde, den Landtag unmittelbar vor der Wahl noch einmal zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, weil mir die Gefahr sehr groß erscheint, daß es in der Atmosphäre des Wahlkampfes zu Auseinandersetzungen kommt, die dem Ansehen des Landtages nicht dienlich wären.

Ich fühle mich daher verpflichtet, einen neuerlichen Appell an die Parteien des Hauses zu richten, bei allfälligen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Behandlung des vorerwähnten Antrages

sachlich und maßvoll zu bleiben und von persönlichen Angriffen Abstand zu nehmen. Zu dieser Aufforderung fühle ich mich deshalb berechtigt und verpflichtet, weil es auch die Aufgabe des Präsidenten des Landtages ist, die Würde des Hauses zu wahren.

Entschuldigt von der heutigen Sitzung hat sich Landesrat Dr. Blazizek wegen Krankheit.

Dem am Anfang meiner Ausführungen erwähnten Antrag der Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs lasse ich vervielfältigen und auflegen.

Er enthält den Antrag auf Vornahme der ersten Lesung.

Nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Steierm. Landtages hat der Präsident diese 1. Lesung auf die Tagesordnung einer der folgenden Sitzungen zu stellen.

Ich werde daher die jetzige Sitzung schließen und bald nachher eine neue Sitzung einberufen.

Bevor ich dieses Vorhaben durchführe, weise ich den Antrag dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß zu.

Ich nehme die Zustimmung zu dieser Zuweisung an, wenn kein Einwand erhoben wird. (Pause.) Ein Einwand wird nicht erhoben.

Der Herr Landeshauptmann meldet sich zu Wort.

Ich erteile ihm das Wort.

Landeshauptmann **Krainer**: Meine Damen und Herren! Ein in der Geschichte der österr. Demokratie einzig dastehender Anlaß zwingt mich heute, das Wort zu ergreifen und einen Antrag zu stellen.

Das Gesetz über die Wahl des Steierm. Landtages regelt die Durchführung der Wahl. Leider weist dieses Gesetz Lücken und Widersprüche auf. Jede wahlwerbende Partei reicht ihren Wahlvorschlag bei der Wahlbehörde ein und hat das Recht, sich zu benennen wie sie will. Jeder Partei steht es somit frei, ihre Benennung aus eigenem freiem Willen selbst zu bestimmen. Würde man die Namensnennung einer Partei beschränken, so würde dies die Grundauffassungen über die demokratischen Freiheiten erschüttern. Die Wahlbehörde hat nach der Wahlordnung nur in 2 bestimmten Fällen das Recht, die Bezeichnung einer wahlwerbenden Partei zu beheben und diese nach dem Namen des ersten Kandidaten zu benennen. Dies einerseits im Falle einer rechtswidrigen Bezeichnung und andererseits einer irreführenden, also einer zu Verwechslungen verleitenden Bezeichnung. In keinem anderen Falle darf die Wahlbehörde die von der wahlwerbenden Partei gewählte Bezeichnung abändern.

In diesem Wahlverfahren wurde von der Wahlbehörde wegen Rechtswidrigkeit keine Parteibe-

zeichnung zurückgewiesen. Eine Parteibezeichnung wurde wegen der Verwechslungsmöglichkeit abgelehnt. Alle übrigen Parteibezeichnungen mußten unverändert in alphabetischer Reihenfolge gereiht werden. Da für die Landeswahlbehörde nur die eingereichten Parteibezeichnungen maßgebend sind, mußten die Vorschläge nach dem ersten Buchstaben des ersten Wortes der Bezeichnung gereiht werden. Was auch geschehen ist. Gerade darüber, daß die eingereichten Parteibezeichnungen ein einheitliches Ganzes bilden, enthält der § 48 Abs. 2 eine eindeutige, klare Bestimmung. Hiezu möchte ich dem Hohen Haus noch mitteilen, daß sämtliche Kreiswahlleiter, soweit sie Juristen sind, deren Gesetzeskenntnis und Objektivität als Beamte außer Zweifel stehen, von den Wahlkreisbehörden die Österr. Volkspartei an die erste Stelle zu reihen beabsichtigten bzw. vorsahen.

Der amtliche Stimmzettel wird bei dieser Wahl erstmalig in der Steiermark benützt. Es besteht darüber keine Spruchpraxis und auch kein verwendbarer Kommentar über die Auslegung der Landtagswahlordnung. Falls eine der Parteien mit der Entscheidung der Landeswahlbehörde nicht einverstanden ist, steht ihr der Weg offen, die Wahl zur Herbeiführung der grundsätzlichen Entscheidung beim Verfassungsgerichtshof anzufechten. Als Landeshauptmann habe ich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Als Landes-

hauptmann habe ich auch dafür zu sorgen, daß das Wahlgesetz nicht zum Zwecke der Wahlpropaganda mißbraucht wird, um eine andere Partei zu benachteiligen.

Die SPO will mit ihrem Antrag erreichen, daß ich vor den Verfassungsgerichtshof unter Anklage gestellt werde. Ich will eine solche wahlpropagandistische Maßnahme, die sichtlich nur meine Person vor der Wählerschaft herabsetzen soll, nicht näher bezeichnen. Ich überlasse dies der steirischen Bevölkerung. Ich bitte jedoch, auf raschestem Wege den sozialistischen Antrag in Behandlung zu nehmen, um dadurch unverzüglich den Entschluß des Hohen Hauses über das Vorhaben der Sozialistischen Partei herbeizuführen. Ich beantrage, den sozialistischen Antrag auf eine Tagesordnung der heutigen Landtagssitzung zu nehmen. (Anhaltender starker Beifall bei ÖVP.)

Präsident: Um der Geschäftsordnung des Landtages zu entsprechen schließe ich hiemit die jetzige Sitzung und berufe die nächste Sitzung in einer Viertelstunde ein mit der Tagesordnung: 1. Lesung des eingangs erwähnten Antrages von Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten.)